

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 144 SGB III**

### **Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung**

**Aktualisierung, Stand 12/2021**

- § 144 Abs. 2 Nr. 2  
Im Gesetzestext wurde das Wort "persönlichen" gestrichen.
- Gesetzestext § 111a neu gefasst durch Art. 1 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 29.05.2020
- FW 144.1  
Mit seinem Urteil vom 10.12.2019 – B 11 AL 4/19 R hat das BSG festgestellt, dass ein nicht mitgeteilter Umzug dem Anspruch auf Alg-W nicht entgegensteht. Gleichzeitig hat es die Fiktion des § 144 Abs. 1 SGB III dahingehend konkretisiert, dass die Gewährung von Alg-W die Verfügbarkeit des Teilnehmers nicht voraussetzt. Die bislang erforderliche Prüfung der Kausalität zwischen mangelnder Verfügbarkeit und der Teilnahme an einer nach § 81 geförderten Maßnahme entfällt. Die FW wurde entsprechend angepasst.
- Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

**Gesetzestext****§ 144 - Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder

2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der **Arbeitslosmeldung**.

**§ 22 Abs. 3 - Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) ...

(2) ...

(3) Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

**§ 44 StVollzG - Ausbildungsbeihilfe**

(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

**§ 111a - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld**

(1) ...

(2) Bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die erst nach dem Bezug des Transferkurzarbeitergeldes endet, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 81 gefördert werden, wenn

1. die Maßnahme spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld beginnt und

2. der Arbeitgeber während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) ...

**§ 447 - Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung**

(1) ...

(2) Abweichend von § 422 ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§144) und für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§ 70).

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 12/2021 .....	2
<b>Gesetzestext</b> .....	3
§ 144 - Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung.....	3
§ 22 Abs. 3 - Verhältnis zu anderen Leistungen .....	3
§ 44 StVollzG - Ausbildungsbeihilfe.....	3
§ 111a - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld .....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
144.0    Regelungszweck, Allgemeines .....	6
144.1    Alg-W nach Vorbezug .....	6
144.2    Alg-W ohne Vorbezug .....	6
144.2.1    Anspruch auf Alg-W bei einer Förderung nach § 111a Abs. 2	6
144.3    Verfahren .....	7

## Fachliche Weisungen

### 144.0 Regelungszweck, Allgemeines

- (1) Das Alg wird als Alg-W gezahlt, wenn eine berufliche Weiterbildung, die nach § 81 gefördert wird, aufgenommen wird. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- (2) Während der Teilnahme von Aufstockern an Eingliederungsmaßnahmen, die durch den Träger der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 gefördert werden, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Alg-W zu zahlen.
- (3) Gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 ist Alg-W auch für Tage zu erbringen, an denen der Arbeitslose nicht an der Maßnahme teilnimmt.
- (4) Für den Zeitraum zwischen Unterrichtsende und Prüfungsende wird Alg-W erbracht, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der beruflichen Weiterbildung (Abbruch), endet das Alg-W mit diesem Tag.

### 144.1 Alg-W nach Vorbezug

- (1) Anspruch auf Alg-W besteht, wenn – mit Ausnahme der Verfügbarkeit – die Anspruchsvoraussetzungen nach § 137 erfüllt sind (Urteil des BSG vom 10.12.2019 – B 11 AL 4/19 R).
- (2) Bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung ist § 144 Abs. 1 nicht anzuwenden, weil die Voraussetzungen des § 137 dadurch nicht entfallen.

### 144.2 Alg-W ohne Vorbezug

- (1) Alg-W kann auch gezahlt werden, wenn die Bildungsmaßnahme mit dem Alg- Anspruch beginnt.
- (2) Die Höhe des Alg-W für Gefangene (nicht für Gefangene mit dem Recht zum Freigang) ist gem. § 22 Abs. 3 auf die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) begrenzt. Es wird nach der Förderzusage von dem Land erbracht und dem Land von der BA erstattet (s. BK-Vorlage 3s 144-40). Ein direktes Rechtsverhältnis zwischen BA und dem Leistungsempfänger besteht nicht.

#### 144.2.1 Anspruch auf Alg-W bei einer Förderung nach § 111a Abs. 2

- (1) Ein Anspruch nach § 111a Abs. 2 i.V.m. § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld (Transfer-KuG) besteht.
- (2) Die Förderentscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft der Wohnortagentur.
- (3) Der Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gilt als Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung (§ 144 Abs. 2 Nr. 2). Wird die Anwartschaftszeit erst während der Maßnahme erfüllt, wirkt die Arbeitslosmeldung erst ab diesem Zeitpunkt.
- (4) Abweichend von § 27 Abs. 5 dauert während des Transfer-KuG-Bezuges das Versicherungspflichtverhältnis gem. § 24 Abs. 3 an, obwohl ein Anspruch auf Alg-W besteht.

(5) Ein Alg-Anspruch, der sich unmittelbar an Alg-W-Bezug anschließt, hat mindestens das Bemessungsentgelt aus dem Alg-W-Bezug.

### 144.3 Verfahren

(1) Die Förderentscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft. Der Arbeitslose muss eine Erklärung mit dem Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ abgeben.

(2) Der letzte Tag der Förderung wird dem Leistungsbereich durch den Vermittlungsbereich mitgeteilt, wenn die vorzeitige Beendigung feststeht.

(3) Zur Erfassung von Transfer-Kug in ELBA-AW siehe weitere Informationen.

#### Weitere Informationen (Besonderheiten bei Transfer Kug)

(4) Wird Alg-W für Gefangene jeweils für mehrere Monate nachträglich dem Land erstattet, ist es durchgängig und mit täglichem Leistungssatz zu bewilligen. Der tägliche Leistungssatz wird ermittelt, indem der Erstattungsbetrag durch die Zahl der Leistungstage (nach der 30-Tage-Regelung) im Förderzeitraum geteilt und auf den nächsten Cent-Betrag aufgerundet wird. Die Erstattung an das Land erfolgt durch Bewilligung an den Gefangenen und volle Absetzung des Erstattungsbetrages zu Gunsten des Landes. Zur Durchführung der Sozialversicherung für Gefangene siehe FW KV 1.7.

(5) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Alg-W in Höhe ABH, Schreiben an Kunden und JVA	3s144-40
Ruhen bei Transferkurzarbeitergeld	3s144-1

## 144.3 Besonderheiten bei Transfer Kug

**AlgW und Transfer-KuG unter 12 Monate – Beginn der Weiterbildung während des Bezuges von Transfer-KuG****Ausgangssachverhalt**

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber A 01.01.1998 bis 31.07.2016

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Transfergesellschaft 01.08.2016 bis 31.12.2016

Berufsabschlussbezogene Weiterbildung 01.10.2016 bis 30.11.2017

Während der Beschäftigung bei der Transfergesellschaft beginnt die Weiterbildung. Der Anspruch auf AlgW entsteht am 01.10.2016 und besteht wegen Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme noch bis 30.11.2017. Vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2016 ruht der Anspruch auf AlgW nach § 111a Abs. 2 SGB III. Während dieses Ruhens erfolgt keine Minderung der Anspruchsdauer. In ELBA-AW ist für das Ruhen der Zeitrückweis P157 und unter „Arbeitgeber/Träger/Auszahler“ das Ruhen wegen § 111a Abs. 2 SGB III anzugeben.

Version R1E 2.40.04

✓	ALO zum	Zeit-nachw.	Von	Bis	Tage	Ansp.-dauer	Mind.	Rest-ansp.	Bemerkungen/ Erlöschensfrist	Arbeitgeber/ Träger/Auszahler	Blatt	AA/OS	Datum	Bearbeiter	Bearb.-art
<input type="checkbox"/>	ALG-W		01.01.17	30.11.17		360	165	195	MB: 01.10.16			523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	P157		01.10.16	31.12.16						Weiterbildung mit Transfer-KuG, AlgW ruht nach § 111a Abs. 2 SGB III		523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	01.10.16	*ALG**	*****	*****	1827	360	***	360	EF: 02.10.20			361 /	14.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.08.16	30.09.16	61					Transfergesellschaft		361 /	14.06.16	Giebels	geändert
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.01.98	31.07.16	6787							361 /	14.06.16	Giebels	angefügt

Abbildung 1 „ELBA-Einträge während der Weiterbildung“

In COLIBRI ist das Ruhen als „Sonstige Ruhenszeit ohne Minderung der Anspruchsdauer „ auszuwählen. Das Ruhen nach § 111a Abs. 2 SGB III ist mit der BK-Vorlage 3s111a Abs. 2 zu erläutern.

**Erweiterung des Sachverhalts**

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber C 01.12.2017 bis 31.12.2017

Arbeitslosmeldung zum 01.01.2018

Bei der Prüfung des Anspruchs zum 01.01.2018 ist der Zeitrückweis P157 in ARB-V zu ändern, damit die Versicherungszeit nach § 24 Abs. 3 SGB III berücksichtigt werden kann. Unter „Arbeitgeber/Träger/Auszahler“ ist folgendes einzutragen: „Weiterbildung mit Transfer-KuG, Versicherungspflicht besteht nach § 24 Abs. 3 SGB III“.

Version R1E 2.40.04

✓	ALO zum	Zeit-nachw.	Von	Bis	Tage	Ansp.-dauer	Mind.	Rest-ansp.	Bemerkungen/ Erlöschensfrist	Arbeitgeber/ Träger/Auszahler	Blatt	AA/OS	Datum	Bearbeiter	Bearb.-art
<input type="checkbox"/>	01.01.18	-WB--	-----	-----	---	195	---	195				523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.12.17	31.12.17	31							523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ALG-W		01.01.17	30.11.17		360	165	195	MB: 01.10.16			523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.10.16	31.12.16	92					Weiterbildung mit Transfer-KuG, Versicherungspflicht besteht nach § 24 Abs. 3 SGB III		523	27.06.16	Giebels	geändert
<input type="checkbox"/>	01.10.16	*ALG**	*****	*****	1827	360	***	360	EF: 02.10.20			361 /	14.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.08.16	30.09.16	61					Transfergesellschaft		361 /	14.06.16	Giebels	geändert
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.01.98	31.07.16	6787							361 /	14.06.16	Giebels	angefügt

Abbildung 2 „ELBA-Einträge bei Arbeitslosmeldung nach der Weiterbildung“



**AlgW und Transfer-KuG zeitgleich 12 Monate****Ausgangssachverhalt**

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber A 01.01.1998 bis 31.07.2016

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Transfergesellschaft 01.08.2016 bis 31.07.2017

Berufsabschlussbezogene Weiterbildung 01.08.2016 bis 30.11.2017

Der Anspruch auf AlgW beginnt zeitgleich mit Transfer-KuG. Transfer-KuG dauert 12 Monate. Der Anspruch auf AlgW entsteht am 01.08.2016 und besteht wegen Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme bis 30.11.2017. Vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 ruht der Anspruch auf AlgW nach § 111a Abs. 2 SGB III. Während dieses Ruhens erfolgt keine Minderung der Anspruchsdauer. In ELBA-AW ist für das Ruhen der Zeitrachweis P157 und unter „Arbeitgeber/Träger/Auszahler“ das Ruhen wegen § 111a Abs. 2 SGB III anzugeben.

Version R16.2.40.04

✓	ALO zum	Zeit-nachw.	Von	Bis	Tage	Ansp.-dauer	Mind.	Rest-ansp.	Bemerkungen/ Erlösensfrist	Arbeitgeber/ Träger/Auszahler	Blatt	AA/OS	Datum	Bearbeiter	Bearb.-art
<input type="checkbox"/>	ALG-W		01.08.17	30.11.17		360	60	300	MB: 01.08.16			523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	P157		01.08.16	31.07.17						Weiterbildung mit Transfer-KUG, ALG-W ruht nach § 111a Abs. 2 SGB III		523	27.06.16	Giebels	geändert
<input type="checkbox"/>	01.08.16	*ALG**	*****	*****	1827	360	***	360	EF: 02.08.20			361 /	14.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>	ARB-V		01.01.98	31.07.16	6787							361 /	14.06.16	Giebels	angefügt

Abbildung 3 „ELBA-Einträge während der Weiterbildung“

In COLIBRI ist das Ruhen als „Sonstige Ruhenszeit ohne Minderung der Anspruchsdauer“ auszuwählen. Das Ruhen nach § 111a Abs. 2 SGB III ist mit der BK-Vorlage 3s111a Abs. 2 zu erläutern.

**Erweiterung des Sachverhalts**

Versicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber C 01.12.2017 bis 02.12.2017

Arbeitslosmeldung zum 03.12.2017

Bei der Prüfung des Anspruchs zum 03.12.2017 ist der Zeitrachweis P157 in ARB-V zu ändern, damit die Versicherungszeit nach § 24 Abs. 3 SGB III berücksichtigt werden kann. Unter „Arbeitgeber/Träger/Auszahler“ ist folgendes einzutragen: „Weiterbildung mit Transfer-Kug, Versicherungspflicht besteht nach § 24 Abs. 3 SGB III“.

Wegen dieser Änderung sind in ELBA Folgeberechnungen angezeigt. ELBA zeigt daher die Meldung AWDF041 an:

AWDF041

**Hinweis!**

Aufgrund der gegenwärtigen Einträge ändern sich ggf. nachfolgende Rechenergebnisse. Sollen diese Folgeberechnungen jetzt durchgeführt werden?

Da in ELBA Folgeberechnungen durchzuführen sind, ist in der Meldung AWDF041 die Schaltfläche „Ja“ zu betätigen.

Während der Folgeberechnung stellt ELBA zum Beginn-Datum des AlgW-Bezuges 01.08.2017 fest, dass seit dem letzten entstandenen Anspruch am 01.08.2016 wieder mindestens 360 Tage die Anwartschaftszeit begründende Zeiten eingetragen wurden. Aus diesem Grunde wird in ELBA die Eingabe der AlgW-Bezugszeile (01.08.2017 bis 30.11.2017) nur mit einer neuen Antragszeile zugelassen. ELBA zeigt die Meldung AWMF132 an.



Nach dem Betätigen der Schaltfläche „OK“ wird die Meldung AWMF132 geschlossen.

In ELBA muss eine Antragszeile mit dem AloZum-Datum 01.08.2017 eingegeben werden.

Während der Eingabe der Antragszeile berechnet ELBA, dass ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist. Das Berechnungsergebnis ist nicht in ELBA zu übernehmen.

Als Zeitnachweis \*ALG\*\* ist eine manuelle Weiterbewilligungszeile (#WB/M) anzugeben. Die Anspruchsdauer ist manuell einzugeben.

Arbeitslosmeldung (ALO) zum 01.08.2017 Anspruchsdauer 360

Zeitnachweis #WB/M Arbeitslosengeld - Wiederbewilligung manuell

von bis Tage Minderung Restanspruch 360

MANUELL

Bemerkung / Erlöschen (4 Jahre) max. 60 Zeichen

Arbeitgeber / Träger / Auszahler max. 80 Zeichen

Blatt OK übernehmen diese Eingabe verwerfen alle Eingaben verwerfen

Nach dem Bestätigen der Eingabe sind in ELBA Folgeberechnungen angezeigt. ELBA zeigt daher die Meldung AWDF041 an.

AWDF041

**Hinweis!**

Aufgrund der gegenwärtigen Einträge ändern sich ggf. nachfolgende Rechenergebnisse. Sollen diese Folgeberechnungen jetzt durchgeführt werden?

Ja Nein

Da in ELBA Folgeberechnungen durchzuführen sind, ist in der Meldung AWDF041 die Schaltfläche „Ja“ zu betätigen.

Während der Folgeberechnung stellt ELBA eine manuelle Antragszeile fest und bricht die Folgeberechnung ab. ELBA zeigt die Meldung AWDF091 an.

AWDF091

**Hinweis!**

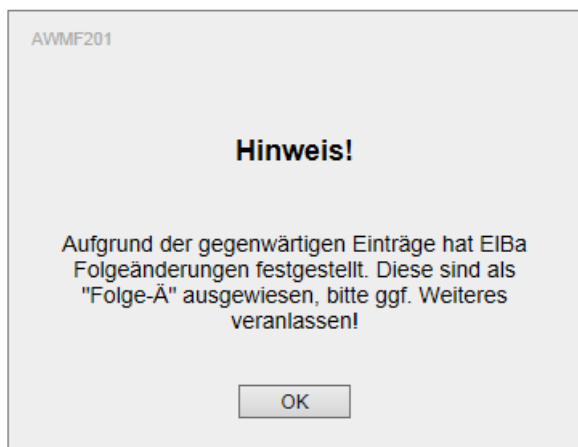
Die Folgeberechnung wurde abgebrochen, weil eine manuelle Antragszeile eingetragen wurde.

Soll die Folgeberechnung mit dem manuell ermittelten Ergebnis fortgesetzt werden?

Ja Nein

Da in ELBA die Folgeberechnung mit dem manuell ermittelten Ergebnis fortgesetzt werden muss, ist in der Meldung AWDF091 die Schaltfläche „Ja“ zu betätigen.

ELBA stellt Folgeänderungen fest und weist mit der Meldung AWMF201 hierauf hin.



Die Meldung ist zu schließen.

In ELBA sind die folgenden Zeitnachweise einzugeben:

ARB-V 01.12.2017 bis 02.12.2017

Zeitnachweis mit AloZum-Datum 03.12.2017

Nach Abschluss der Eingaben zeigt sich, dass ELBA für die Antragszeile mit AloZum-Datum 03.12.2017 einen Neuanspruch berechnet hat.

Version R16.2.40.04

✓	ALO zum	Zeit-nachw.	Von	Bis	Tage	Ansp.-dauer	Mind.	Rest-ansp.	Bemerkungen/ Erlöschensfrist	Arbeitgeber/ Träger/Auszahler	Blatt	AA/OS	Datum	Bearbeiter	Bearb.-art
<input type="checkbox"/>	03.12.17	*ALG**	*****	*****	367	360	***	360	EF: 04.12.21			523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>		ARB-V	01.12.17	02.12.17	2							523	27.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>		ALG-W	01.08.17	30.11.17		360	60	300	MB: 01.08.16			523	27.06.16	Giebels	Folge-Ä
<input type="checkbox"/>	01.08.17	#WB/M	MANUELL	-----	---	360		360				523	27.06.16	Giebels	eingefügt
<input type="checkbox"/>		ARB-V	01.08.16	31.07.17	365					Bemerkung Weiterbildung mit Transfer-Kug, Versicherungspflicht besteht nach § 24		523	27.06.16	Giebels	geändert
<input type="checkbox"/>	01.08.16	*ALG**	*****	*****	1827	360	***	360	EF: 02.08.20			361 /	14.06.16	Giebels	angefügt
<input type="checkbox"/>		ARB-V	01.01.98	31.07.16	6787							361 /	14.06.16	Giebels	angefügt

Abbildung 4 „ELBA-Einträge bei Arbeitslosmeldung nach der Weiterbildung“

[Zurück zu 144.3 Verfahren](#)